

Marina Trunk-Fedorova

Der Gerichtshof der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

I. Die Entstehung des Gerichtshofs der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft

In den letzten Jahren fanden intensive Entwicklungen im Bereich Wirtschaftsintegration in der Eurasischen Region¹ statt. Die meisten Staaten auf diesem Territorium sind seit 1991 Mitgliedstaaten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die nach dem Zerfall der Sowjetunion gegründet wurde.² Im Laufe der Jahre wurden auch mehrere unterschiedliche kleinere Integrationsstrukturen zwischen postsowjetischen Staaten gegründet, z. B. GUAM (Georgien, Ukraine, Aserbaidschan, Moldawien). Allerdings wird die Effizienz sowohl der GUS als auch dieser kleineren Organisationen für die wirtschaftlichen Beziehungen der Staaten der Region als nicht sehr stark angesehen. Als Grund dafür wird u. a. genannt, dass die Gründungsdokumente dieser Organisationen nicht von wirtschaftlichem Charakter seien, sondern eher Protokolle über bürokratische Strukturen.³

Im Jahre 2000 haben fünf GUS-Staaten (Belarus, Kasachstan, Kirgistan, Russland und Tadschikistan) eine neue Wirtschaftsorganisation gegründet – die sog. Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft (EAWG). Rechtliche Basis dafür ist das Abkommen über die Gründung der EAWG (EAWG-Abkommen) vom 10.10.2000.⁴ Des Weiteren haben drei EAWG-Mitgliedstaaten (Belarus, Kasachstan und Russland) das Abkommen über die Gründung eines gemeinsamen Zollterritoriums und einer Zollunion im Jahre 2007 geschlossen.⁵ Die nächsten Schritte waren die Verabschiedung von Dokumenten, die den Gemeinsamen Wirtschaftsraum formten, am 9.12.2010 (der Gemeinsame Wirtschaftsraum besteht seit 1.1.2012) und die derzeit noch laufende Vorbereitung des Abschlusses eines Abkommens über die Gründung der sog. Eurasischen Wirtschaftsunion, die ab dem 1.1.2015 bestehen soll.⁶ Damit eine Organisation – auch im Bereich der Wirtschaftsintegration – effektiv funktionieren kann, muss ein wirksamer Mechanismus für die Beilegung eventueller Streitigkeiten vorgesehen werden. Das EAWG-Abkommen (vom 10.10.2000) hat als eines der Organe der EAWG den Gerichtshof der EAWG geschaffen (Art. 3). Laut Art. 8 des EAWG-Abkommens war es ursprünglich die Funktion des Gerichtshofs, die einheitliche Anwendung der im Rahmen der EAWG geschlossenen internationalen Abkommen zu gewährleisten und Streitigkeiten zwischen den EAWG-Mitgliedern über die Fragen der Realisierung der Entscheidungen der Organe der EAWG sowie der Normen der in der EAWG geltenden Abkommen beizulegen.

¹ Unter „Eurasische Region“ wird hier das Gebiet der Nachfolgestaaten der UdSSR mit Ausnahme der baltischen Staaten verstanden.

² Zu Integrationsstrukturen in der eurasischen Region siehe i. E. *Azar Aliyev* in dieser Ausgabe, S. 378ff. Siehe auch *Schewe/Aliyev*, The Customs Union and the Common Economic Space oft eh Eurasian Economic Community: Eurasian Counterpart of the EU or Russian Dominations?, in: German Yearbook of International Law, Volume 54|2011. S. 565-606.

³ Шинкарева Г. Г., Разрешение международных споров в ЕврАзЭС (Šinkaretskaja, Streitbeilegung internationaler Streitigkeiten in der EAWG), Сборник докладов на конференции „Проблемы совершенствования правовой системы ЕврАзЭС“, Москва 2004, с. 148.

⁴ Abkommen über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10.10.2000 (mit Änderungen vom 25.1.2006 und vom 6.10.2007),

<http://www.eurasiancommission.org/ru/docs/Pages/default.aspx>.

⁵ Abkommen vom 6.10.2007. <http://www.tsouz.ru/AboutETS/Pages/default.aspx>.

⁶ Siehe hierzu i. E. *Aliyev* in dieser Ausgabe, S. 378ff.

Allerdings gab es während der ersten zehn Jahre nach der Gründung der EAWG keinen eigenen EAWG-Gerichtshof: Die Funktionen des EAWG-Gerichtshofs wurden vorläufig dem Wirtschaftsgericht der GUS, dem sog. GUS-Gericht, übertragen (Entscheidung des Zwischenstaatlichen Rates der EAWG vom 27.4.2003 „Über die Organisation der Funktionsausübung des Gerichtshofs der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“). Diese Lösung wurde dann auch im Abkommen zwischen der GUS und der EAWG über die Ausübung der Funktionen des EAWG-Gerichts vom Wirtschaftsgericht der GUS (GUS-Gerichtshof) vom 3.3.2004⁷ verankert. Wie bereits erwähnt, haben drei EAWG-Staaten (Belarus, Kasachstan und Russland) am 6.10.2007 das Abkommen über die Einrichtung eines gemeinsamen Zollterritoriums und die Gründung der Zollunion geschlossen. Dieses Abkommen sieht vor, dass Streitigkeiten aufgrund dieses Abkommens auch vom EAWG-Gerichtshof beigelegt werden sollen (Art. 6).⁸ Dementsprechend wurden auch in Art. 8 des EAWG-Abkommens Änderungen und Erweiterungen der Kompetenzen des Gerichts in Sachen Zollunion vorgenommen. Diese neuen Funktionen übte anfangs auch der GUS-Gerichtshof aus, da es noch keinen eigenen EAWG-Gerichtshof gab. Die Praxis des GUS-Gerichtshofs in Fragen EAWG und Zollunion war allerdings bescheiden: Es gab keine interstaatlichen Streitigkeiten, und es gab nur eine Gutachtenentscheidung (консультативное заключение).⁹

II. Der EAWG-Gerichtshof als selbständiges Organ

Am 5.7.2010 haben die EAWG-Mitgliedstaaten das Statut des EAWG-Gerichtshofs¹⁰ unterzeichnet, das am 27.7.2011 in Kraft getreten ist. Weitere Dokumente sind das Abkommen über die Anrufung des EAWG-Gerichtshofs durch Wirtschaftssubjekte in Streitigkeiten im Rahmen der Zollunion und über Besonderheiten des Verfahrens in solchen Streitigkeiten¹¹ (Abkommen über Klagen von Wirtschaftssubjekten), die Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 12.7.2012 (vom EAWG-Gerichtshof gemäß dem Art. 15 des Statuts bestätigt¹²) und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs über das Verfahren nach Anrufung des Gerichtshofs durch Wirtschaftssubjekte (Verfahrensordnung über Wirtschaftssubjekte, vom EAWG-Gerichtshof gemäß dem Art. 15 des Statuts bestätigt¹³).

Die oben genannten Dokumente haben die organisations- und verfahrensrechtliche Basis für den Gerichtshof geschaffen. Der Beschluss des Zwischenstaatlichen Rates der EAWG vom 19.12.2011 „Über die Zusammensetzung und Organisation des Gerichtshofs

⁷ Вестник Вышего хозяйственного суда Республики Беларусь, 2004, N 6, с. 16-19.

⁸ Das Abkommen ist nicht zu verwechseln mit dem früheren Abkommen über die Zollunion vom 1995 (nähre Informationen siehe im Aufsatz von *Aliyev*), das gar keine Streitbeilegungsmechanismen vorsah.

⁹ Gutachtenentscheidung vom 10.3.2006 № 01-1/3-05 „Über die Auslegung von Art. 1 Teil zwei, Art. 14 Teil eins des Abkommens über die Gründung der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 10.10.2000“, <http://www.sudsng.org/database/deed/112.html>

¹⁰ Статут Суда Евразийского экономического сообщества, <http://sudevrazes.org/>.

¹¹ Договор об обращении в Суд Евразийского экономического сообщества хозяйствующих субъектов по спорам в рамках Таможенного союза и особенностям судопроизводства по ним, <http://sudevrazes.org/>

¹² Регламент Суда Евразийского экономического сообщества, bestätigt durch Entscheidung des EAWG-Gerichts vom 12.7.2012 N 21. <http://sudevrazes.org/>.

¹³ Регламент Суда Евразийского экономического сообщества по рассмотрению обращений хозяйствующих субъектов, bestätigt durch Entscheidung des EAWG-Gerichts vom 22.5.2012 N 12, <http://sudevrazes.org/>.

der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁴ hat festgelegt, dass der Gerichtshof am 1.1.2012 seine Tätigkeit aufnehmen solle. Am 23.12.2011 wurden die Richter des EAWG-Gerichtshofs ernannt. Dadurch wurde der Gerichtshof arbeitsfähig.¹⁵ Seit dieser Zeit hat der Gerichtshof der EAWG erhebliche Dynamik entwickelt und ist jetzt ein aktives Organ der EAWG. Laut Art. 12 des Gerichtsstatuts hat der Gerichtshof eigene juristische Persönlichkeit. Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Minsk.¹⁶

III. Richter

Das Statut des EAWG-Gerichtshofs reguliert den Status der Richter, Qualifikationsbedingungen, Ernennungsregeln und weitere Fragen. Es ist vorgesehen, dass jeder EAWG-Mitgliedstaat jeweils zwei Richter an den Gerichtshof sendet. Die Richter werden von der Interparlamentarischen Versammlung der EAWG-Staaten auf der Vorstellung vom Zwischenstaatlichen Rat der EAWG (in der Besetzung durch die Staatsoberhäupter) ernannt und entlassen (Art. 5 des Gerichtsstatuts). Die Amtszeit der Richter beträgt sechs Jahre (Art. 3 des Gerichtsstatuts). Das Statut enthält keine Normen über die Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit einer Wiederernennung. Damit ist wohl die Wiederernennung von Richtern unbegrenzt zulässig. Das ist allerdings eher ungewöhnlich für internationale Gerichte. Denn eine Begrenzung der Wiederwahl dient der Unabhängigkeit der Richter: Wenn die Richter nicht wieder ernannt werden können, haben sie keinen Anreiz, Kompromisse einzugehen, um wiedergewählt zu werden.

Unabhängig von ob die Wiederwahl begrenzt ist oder nicht (insbesondere jedoch dann, wenn Richter nur für eine Amtszeit amtieren können) stellt sich allerdings die Frage, wie man die Nachhaltigkeit der Gerichtspraxis sicherstellen soll. Es wäre vielleicht sinnvoller gewesen, die Amtszeit eines Teils der Richter aus der „ersten Ernennung“ auf drei Jahre zu begrenzen. Dann könnten nach der Neubesetzung dieser Richterstellen die „alten“ Richter ihre Erfahrung den „neuen“ Richtern mitteilen. Eine solche Lösung wurde in der WTO für die Mitglieder des Appellate Body vorgesehen, so dass alle zwei Jahre ein Teil der Mitglieder des Appellate Body entweder wiedergewählt¹⁷ oder durch neue Mitglieder erneuert werden kann. Für das EAWG-Gericht bedeutet die nun gewählte Lösung, dass nach Ablauf der Amtszeit der nun amtierenden Richter theoretisch die gesamte Richterschaft ausgetauscht werden könnte, was der Funktionsfähigkeit des Gerichts abträglich wäre.

Art. 4 des Gerichtsstatuts sieht folgende Anforderungen für potentielle Richter vor: Richter müssen über hohe moralische Qualitäten verfügen und den Anforderungen für die Richter der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten entsprechen; sie müssen hochqualifizierte Spezialisten in des internationalen und nationalen Rechts sein, insbesondere im Bereich der Außenwirtschaft und der zollrechtlichen Beziehungen. Art. 6 des Statuts

¹⁴ Beschluss des Zwischenstaatlichen Rates der EAWG vom 19.12.2011 „Über die Zusammensetzung und Organisation des Gerichtshofs der Eurasischen Wirtschaftsgemeinschaft“ N 583, <http://sudevrazes.org/main.aspx?guid=19591>.

¹⁵ Von fünf Mitgliedstaaten der EAWG haben bis jetzt nur vier Staaten ihre Richter ernannt. Kyrgyzstan ernannte bis jetzt keine Richter. Die Richter sind: *E.A. Smirnov, A.M. Sokolovskaya* (Belarus); *M.T. Alimbekov, Sch.N. Baishev* (Kasachstan); *T.N. Neshataeva, K. L. Chajka* (Russland); *F.A. Abdulloev, S.S. Karimov* (Tadschikistan).

¹⁶ Art. 11 des Gerichtsstatuts.

¹⁷ Insgesamt darf man zwei Amtszeiten als Mitglied des Appellationsorgans agieren (Art.17 DSU: 2. The DSB shall appoint persons to serve on the Appellate Body for a four-year term, and each person may be reappointed once. However, the terms of three of the seven persons appointed immediately after the entry into force of the WTO Agreement shall expire at the end of two years, to be determined by lot. Vacancies shall be filled as they arise.)

verbietet den Richtern im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit, die Interessen irgendwelcher staatlicher oder zwischenstaatlichen Gremien und Organisationen, Geschäftsstrukturen, politischer Parteien, Territorien, Nationen, Völker, sozialer oder religiöser Gruppen oder einzelner Personen zu vertreten. Richter dürfen keine auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit ausüben, außer wissenschaftlicher, kreativer oder lehrender Tätigkeiten. Wenn ein Richter befangen ist, kann er abgelehnt werden.

IV. Grundsätze der Tätigkeit des Gerichtshofs

Das Gerichtsstatut sieht Grundsätze der Tätigkeit des Gerichts vor, die im Artikel 2 des Statuts aufgelistet sind:

1) Unabhängigkeit der Richter; 2) Öffentlichkeit des Verfahrens; 3) Gleichstellung der Parteien; 4) Verhandlungsgrundsatz; 5) Kollegialität. Neben der Unabhängigkeit der Richter (dazu siehe oben unter III.) ist das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens von Interesse. Art. 33 der Verfahrensordnung über Klagen der Wirtschaftssubjekte sieht die Öffentlichkeit der Verhandlungen des Gerichtshofs vor. Das bedeutet, dass alle Interessenten, nicht nur die Parteien, an den Gerichtssitzungen teilnehmen dürfen. Man kann sich allerdings vorstellen, dass die Umstände der Streitigkeit in bestimmten Fällen (z. B. die Anfechtung von Antidumping-Zöllen) geheimhaltungsbedürftig sein können, und dass auch vertrauliche wirtschaftliche Informationen im Verfahren offen gelegt werden müssen. Es kann deswegen im Interesse der klagenden Privatpartei sein, dass bestimmte Sitzungen nichtöffentlich stattfinden. Art. 33.2 der Verfahrensordnung über Wirtschaftssubjekte sieht vor, dass der Vorsitzende Richter am Anfang der Sitzung u. a. festzustellen hat, ob eine nichtöffentliche Verhandlung veranlasst ist. Daraus kann man schließen, dass eine Verhandlung – auf Antrag der Partei und nach Entscheidung des Gerichts – nichtöffentlich verlaufen kann. Als Grundsatz gilt aber die Öffentlichkeit der Verhandlungen.

Interessant ist auch das Prinzip der Kollegialität. Es wird im Statut nicht näher erklärt. Art. 15 des Statuts lautet, dass eine Gerichtssitzung durchgeführt werden kann, wenn zumindest ein Richter aus jedem Mitgliedstaat anwesend ist. Das heißt, dass nicht alle Richter anwesend sein müssen. Noch stärker ist dies in Streitigkeiten in Sachen der Zollunion zu beobachten: Dort müssen überhaupt zurzeit nur drei Richter (d. h. ein Richter aus jedem Mitglied der Zollunion) an Verhandlungen teilnehmen. Was bedeutet „Kollegialität“ in diesem Sinne? Dass die Richter, die für einen konkreten Fall zuständig sind, ihn auch kollegial entscheiden müssen? Eine interessante Regelung besteht im Rahmen des Appellate Body (AB) der WTO laut Art. 4 der *Working procedures for appellate review* der WTO erhalten nicht nur die drei AB-Mitglieder, die unmittelbar einen Fall hören, sondern auch vier weitere AB-Mitglieder die Materialien zu dem Fall und nehmen an den gemeinsamen Besprechungen teil. Die Entscheidung selbst wird aber nur von den drei für diesen Fall nominierten AB-Mitgliedern getroffen. Dies soll der Stabilität und Vorhersehbarkeit des WTO-Streitbeilegungsmechanismus und der Vereinheitlichung der WTO-Streitbeilegungspraxis dienen. Ob man sich auch im EAWG-Gericht eine ähnliche Situation vorstellen kann, ist nicht klar. Wahrscheinlich kommt, da das Statut dazu nichts sagt, eine solch weite Auslegung des Kollegialitätsprinzips kaum in Betracht. Dann bedeutet „Kollegialität“ wahrscheinlich „nur“, dass die Richter nicht allein, sondern in Kollegien über die Streitigkeiten entscheiden.

V. Kompetenzen

Der Gerichtshof hat zwei Haupttätigkeitsbereiche: Streitigkeiten in Sachen der EAWG und in Sachen der Zollunion¹⁸. Das ist in Art. 8 des EAWG-Abkommens verankert und im Art. 13 des Statuts des EAWG-Gerichtshofs konkretisiert. Als Hauptaufgabe werden, wie bereits erwähnt, die Gewährleistung der einheitlichen Anwendung der im Rahmen der EAWG geschlossenen internationalen Abkommen und die Beilegung der Streitigkeiten zwischen den EAWG-Mitgliedern über die Fragen der Realisierung der Entscheidungen der Organe der EAWG sowie der Normen der in der EAWG geltenden Abkommen genannt. Der Gerichtshof ist zuständig für Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen den EAWG-Staaten über die Fragen der Durchführung der Entscheidungen der EAWG-Organe und der Normen der in der EAWG geltenden Verträge. Der Gerichtshof ist ferner zuständig für die Auslegung der Vorschriften der im EAWG-Rahmen geltenden internationalen Verträge und der Beschlüsse der EAWG-Organe. Die Auslegung kann in konkreten Fällen sowie auf Antrag von EAWG-Staaten, der höchsten Gerichtsorgane der EAWG-Staaten, des Zwischenstaatlichen Rats, der Interparlamentarischen Versammlung der EAWG und des Integrationskomitees der EAWG erfolgen.

Anlässlich der Gründung der Zollunion wurden dem Gericht zusätzliche Kompetenzen verliehen. Der Gerichtshof: a) ist zuständig für Streitigkeiten über die Vereinbarkeit der Akte der Organe der Zollunion mit den internationalen Verträgen, die die vertragsrechtliche Basis der Zollunion formen; b) ist zuständig für Fälle der Anfechtung von Beschlüssen, Handlungen und von Unterlassen der Organe der Zollunion; c) übernimmt Auslegungen der internationalen Verträge, die die vertragsrechtliche Basis der Zollunion formen, sowie der Akte, die von den Organen der Zollunion verabschiedet worden sind; d) ist zuständig für Streitigkeiten zwischen der Eurasischen Wirtschaftskommission und den Staaten der Zollunion sowie zwischen den Mitgliedstaaten der Zollunion in Sachen der Ausführung ihrer Pflichten, die sie im Rahmen der Zollunion übernommen haben.

Das Statut sieht vor, dass der Gerichtshof auch für andere Streitigkeiten angerufen werden kann, für die der Gerichtshof laut den internationalen Verträgen im Rahmen der EAWG und der Zollunion vom Gerichtshof zuständig sein kann (Art. 13.5 des Gerichtsstatuts).

Das Gerichtsstatut sah ursprünglich im Art. 14 die Subjekte, die Klagen erheben dürfen, vor:

- Im Rahmen der EAWG – EAWG-Staaten und EAWG-Gremien;
- Im Rahmen der Zollunion – Mitgliedstaaten, Organe der Zollunion und Wirtschaftssubjekte der Zollunion.

Ein knappes halbes Jahr später wurde die Formulierung über die Wirtschaftssubjekte erweitert: Art. 1 des Abkommens über Klagen von Wirtschaftssubjekten (vom 9.12.2010) sah vor, dass auch die Wirtschaftssubjekte aus Drittländern (d. h. nicht aus den Mitgliedstaaten der Zollunion) erfasst wurden. Da das Abkommen über Klagen von Wirtschaftssubjekten als lex specialis und lex posterior Vorrang hat, gilt die Vorschrift,

¹⁸ Als Vertiefung der Wirtschaftskooperation wurde beschlossen, auf Basis der Zollunion den Gemeinsamen Wirtschaftsraum zu entwickeln. Die Verträge, die im Gemeinsamen Wirtschaftsraum gelten sollen, wurden am 9.12.10 unterschrieben, und am 1.1.2012 hat der Gemeinsame Wirtschaftsraum seine Tätigkeit aufgenommen (siehe hierzu i. E. auch den Aufsatz von *Aliyev* in diesem Heft, S. 378ff). Streitigkeiten im Rahmen des Gemeinsamen Wirtschaftsraums werden ebenfalls vom EAWG-Gericht entschieden.

die alle Wirtschaftssubjekte berechtigt, eine Klage zu erheben. Das wurde später im Protokoll vom 10.11.2011 über die Änderungen zum Gerichtsstatut berücksichtigt, das im Art. 1 vorsieht, dass die Formulierung im Art. 14 des Gerichtsstatuts „Wirtschaftssubjekte“ (nicht „Wirtschaftssubjekte der Zollunion“) sein soll. Dies ist eine sehr wichtige Änderung, die man auch sehr gut nachvollziehen kann: Da die Akte der EAWG-Wirtschaftskommission in vielerlei Hinsicht die Interessen der Unternehmen, die außerhalb der Zollunion gegründet sind, berühren können (z. B. Antidumping Maßnahmen, wo die EAWG-Wirtschaftskommission, und nicht nationale Gremien der Mitgliedstaaten Kompetenz haben), müssen sie die Möglichkeit haben, diese Akte anzufechten. Dazu gibt es bereits Beispiele: der Fall *Novorkamatorsker Maschinenbaufabrik* (Antidumping)¹⁹, in dem das klagende Wirtschaftssubjekt aus der Ukraine stammte, oder die jüngsten Fälle, die von indischen Unternehmen initiiert worden sind und erst im Januar 2014 vor dem Gericht verhandelt werden sollen.

Diese letzte Kategorie der Streitigkeiten (d. h. diejenigen, die von Wirtschaftssubjekten initiiert werden) ist wahrscheinlich für tägliche Geschäftsbeziehungen am interessantesten, und solche Fälle wurden – logischerweise – bis jetzt am häufigsten vom Gerichtshof gehört. Als eine weitere Sphäre der Gerichtstätigkeit kann man die Befugnisse, Vorabentscheidungen zu treffen, nennen. So können nach Art. 3 des Abkommens über Klagen von Wirtschaftssubjekten vom 9.12.2010 die obersten Gerichte der Mitglieder der Zollunion Anfragen zu den im Rahmen der Zollunion geschlossenen internationalen Verträgen und zu den Akten der EAWG-Kommission, die die Rechte der Wirtschaftssubjekte berühren, stellen. Die obersten Gerichte der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, solche Anfragen an das EAWG-Gericht stellen, wenn ihre Entscheidung nach dem nationalen Recht nicht mehr anfechtbar ist. Solche Vorabentscheidungen des EAWG-Gerichtshofs sind bindend, was aus Art. 10.5 des Abkommens über Klagen von Wirtschaftssubjekten folgt.²⁰ Hier besteht eine große Ähnlichkeit zu den EuGH-Vorabentscheidungen, der Unterschied liegt darin, dass nur die obersten Gerichte solche Anfragen stellen können, während hierzu in der EU nationale Gerichte aller Instanzen berechtigt sind. Nach der Meinung der Richterin am EAWG-Gerichtshof Professor *Neshataeva* sollten auch die Gerichte der niedrigeren Instanzen dieses Recht bekommen (nach dem EuGH-Modell), weil dadurch die Rechtsvereinheitlichung und Integration viel stärker erreicht werden können.²¹ Bis jetzt gab es nur ein Ersuchen des Höchsten Wirtschaftsgerichts von Belarus zu einigen praktischen Fragen des Zolltarifs der Zollunion.²²

Wie bereits erwähnt, hat der Gerichtshof unterschiedliche Geschäftsordnungen – die Verfahrensordnung über die Wirtschaftssubjekte vom 22.5.2012, in der die Besonderheiten der Teilnahme von nicht-staatlichen oder interstaatlichen Subjekten oder deren Organen berücksichtigt werden, sowie die Verfahrensordnung in internen Sachen vom

¹⁹ www.sudevrazes.org.

²⁰ *Нешатаева. Т.Н./Мысливский П.П.,* Первый год существования Суда Евразийского экономического сообщества: итоги и перспективы (*Neshataeva/Myslivsky, Das erste Jahr des EAWG-Gerichtshofs: Ergebnisse und Perspektiven*), in: Международное правосудие 2|2013, с. 90.

²¹ Ebd. S. 98

²² Решение Большой коллегии Суда Евразийского экономического сообщества от 10 июля 2013 г. по запросу Кассационной коллегии Высшего Хозяйственного Суда Республики Беларусь о применении отдельных положений решений Комиссии Таможенного союза № 130 от 27 ноября 2009 года «О едином таможенно-тарифном регулировании Таможенного союза Республики Беларусь, Республики Казахстан и Российской Федерации», № 728 от 15 июля 2011 года «О порядке применения освобождения от уплаты таможенных пошлин при ввозе отдельных категорий товаров на единую таможенную территорию Таможенного союза», www.sudevrazes.org.

12.7.2012.²³ In Sachen EAWG oder in Sachen Zollunion gibt es – je nach Streitgegenstand – auch dementsprechend unterschiedliche Zusammensetzungen der Spruchkörper: a) Streitigkeiten über EAWG-Fragen: Für solche Streitigkeiten sind alle Richter aus allen EAWG-Mitgliedstaaten zuständig (Art. 15 des Gerichtsstatuts und Art. 5.4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs sehen vor, dass zumindest ein Richter von jedem EAWG-Staat anwesend sein muss). Interessant ist auch, dass Kirgistan bis jetzt noch keine Richter vorgeschlagen hat. Deswegen konnten auch keine Richter von der Interparlamentarischen Versammlung der EAWG ernannt werden. b) In Fragen der Zollunion und des Gemeinsamen Wirtschaftsraums werden die Streitigkeiten von einem Kollegium entschieden, das nur aus den Richtern der Mitgliedstaaten der Zollunion und des Gemeinsamen Wirtschaftsraums besteht (d. h. zurzeit Belarus, Kasachstan und Russland).²⁴ Es gab bereits mehrere Fälle im Rahmen der Zollunion, die von den Richtern aus den drei Staaten entschieden worden sind. Das heißt gleichzeitig auch, dass die Richter aus Tadschikistan de facto noch nicht an Gerichtverfahren beteiligt waren, da Tadschikistan (noch?) nicht Mitglied der Zollunion ist. Das wird für die noch zu ernennenden kirgisischen Richter gelten.

Man kann auch zusammenfassen, dass es bis jetzt nur Fälle im Rahmen der Zollunion gegeben hat und dass dementsprechend nur die Richter aus den Zollunionsmitgliedstaaten an Verhandlungen beteiligt waren. Das heißt, dass der EAWG-Gerichtshof in der Tat als der Gerichtshof der Zollunion und des Gemeinsamen Wirtschaftsraum funktioniert.²⁵ Die Zusammensetzung der Spruchkörper hängt auch davon ab, ob Staaten und Organe der EAWG oder Wirtschaftssubjekte die Klage erhoben haben. Dementsprechend werden unterschiedliche Verfahrensordnungen benutzt und dementsprechend gibt es auch eine jeweils unterschiedliche Zusammensetzung der Spruchkörper. Während in Fällen, in denen Staaten und Gremien als Kläger auftreten, alle Richter aus EAWG- bzw. Zollunionsmitgliedstaaten anwesend sein müssen (Art. 5-6 der Verfahrensordnung), werden die Streitigkeiten mit Wirtschaftssubjekten als Kläger von einem Kollegium (jeweils ein Richter aus jedem Mitgliedstaat der Zollunion) entschieden (also zurzeit immer von drei Richtern). Die anderen drei Richter aus den Mitgliedstaaten der Zollunion bilden (wenn nötig) die Berufungskammer des Gerichtshofs. (Art. 8-9 der Verfahrensordnung für Wirtschaftssubjekte).

Das Gericht kann auch um Gutachtenentscheidung ersucht werden. Nach Art. 26 des Gerichtsstatuts ergehen solche Gutachtenentscheidungen auf Anfrage der Mitgliedstaaten der EAWG oder der Zollunion, der Organe der EAWG oder der Zollunion sowie der höchsten Gerichte der Mitgliedstaaten. Gegenstand von Gutachtenentscheidungen können Fragen der Anwendung der internationalen Verträge und der Entscheidungen der Organe der EAWG und der Zollunion sein. Gutachtenentscheidungen haben lediglich empfehlenden Charakter. Ganz neu ist die erste Anfrage aus dieser Kategorie, und zwar ein Antrag aus Kasachstan wegen der Auslegung des Beschaffungsübereinkommens vom 9.12.2010. Die erste Sitzung zu dieser Anfrage ist für Ende November 2013 geplant.

²³ Es gibt auch eine Verfahrensordnung in internen Sachen, die für diesen Aufsatz weniger relevant ist und vorliegend daher unberücksichtigt bleibt.

²⁴ Art. 24 des Gerichtsstatuts und Art. 6 der Verfahrensordnung des Gerichts.

²⁵ Siehe auch *Heuamaeva T.H.*, Суд ЕврАзЭС: первые решения. (*Neshataeva*, Der EAWG-Gerichtshof: die ersten Entscheidungen), einsehbar auf der Webseite des EAWG-Gerichtshofs, www.sudevrazes.org.

VI. Verfahren

Die Sprache des Verfahrens ist Russisch; alle Dokumente müssen auf Russisch eingereicht werden. Man darf aber die Dienstleistungen eines Dolmetschers nutzen (Art. 16 des Statuts, Art. 10 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Es ist vorgesehen, dass Anträge von Wirtschaftssubjekten erst nach einer an die Kommission gerichteten Beschwerde vom Gerichtshof angenommen werden können, wenn die Kommission im Verlauf von zwei Monaten nach der nicht die erforderlichen Schritte von der Kommission unternommen hat (Art. 17 der Geschäftsordnung).

Eine Klage gegen die Zollunion auf Ersatz von Schaden wegen des Handelns oder Unterlassens von Organen der Zollunion ist in dem Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 11.4 des Abkommens über Klagen von Wirtschaftssubjekten). Im Unterschied dazu können natürliche und juristische Personen beim EuGH Klage auf Ersatz des Schadens erheben, der durch die Organe oder Bediensteten der EU in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht wurde.

Die Fristen sind für einen internationalen Gerichtshof sehr kurz. Art. 9 des Abkommens über Klagen von Wirtschaftssubjekten vor, dass die Entscheidung des Gerichtshofs grundsätzlich spätestens drei Monate nach Eingang des Antrags erfolgen muss.

Die Gebühren verteilen sich wie folgt: Das klagende Wirtschaftssubjekt muss eine Gebühr auf das Gerichtskonto einzahlen (Art. 7 des Abkommens über Klagen von Wirtschaftssubjekten). Im Falle des Obsiegens wird diese Gebühr zurückerstattet. Laut dem Beschluss des Zwischenstaatlichen Rates der EAWG (in der Besetzung durch die Staatsoberhäupter) vom 19.12.2011 N 588²⁶ beträgt die Gebühr 30.000 Rubel (ca. 1.000 US-Dollar). Diese Summe wird auf ein spezielles Gerichtskonto gezahlt. Staaten und Organe der Kommission zahlen keine Gebühren (Art. 17 des Statuts, Art. 23 der Geschäftsordnung). Das ist nachvollziehbar, da die Staaten und die EAWG-Organe nur bestimmte Streitigkeiten initieren können, die nicht unmittelbar mit konkreten Wirtschaftssituationen und Schadenersatz verbunden sind.

Zur Rechtskraft: Gerichtsentscheidungen sind endgültig und können grundsätzlich nicht angefochten werden (Art. 22 des Statuts). Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann wiederaufgenommen werden, wenn wesentliche neue Umstände zutage treten (Art. 22 des Statuts). Ein Sonderfall ist das Verfahren mit Beteiligung der Wirtschaftssubjekte. Hier kann die erstinstanzliche Entscheidung vor der Berufungskammer angefochten werden. Die Entscheidung der Berufungskammer ist endgültig (Art. 48.3 der Verfahrensordnung für Wirtschaftssubjekte).

VII. Praxis

Dafür, dass der Gerichtshof erst ab dem 1.1.2012 tätig ist, hat diese Organ eine gute Dynamik entwickelt: Eine Reihe an Streitigkeiten wurden bereits entschieden, und einige Verfahren laufen. Die meisten Fälle bis jetzt betrafen unterschiedliche Fragen des Zollrechts (z. B. *OAO Juzhny Kuzbass/.Eurasische Wirtschaftskommission; OOO ONP/.Eurasische Wirtschaftskommission; OOO Jackpot /. Eurasische Wirtschaftskommission; OOO Severavtoprokat/. Eurasische Wirtschaftskommission*)²⁷ und Antidumpingmaßnah-

²⁶ Решение от 19 декабря 2011 г. № 588 г. Москва. Об определении размера, валюта платежа, порядка зачисления, использования и возврата пошлин, уплаченных хозяйствующими субъектами при обращении в Суд Евразийского экономического сообщества.

²⁷ www.sudevrazes.org.

men (*Novokramatorsker Maschinenbaufabrik./.Eurasische Wirtschaftskommission*²⁸). Es ist bemerkenswert, dass außer den Rechtsfragen, die sich bei der Entscheidung der Streitigkeiten in der jeweils konkreten Sache stellten, in diesen Entscheidungen auch andere Fragen von allgemeiner Bedeutung angesprochen und geklärt wurden. So behauptete die beklagte Eurasische Wirtschaftskommission in dem ersten Verfahren (*OAO Juzhny Kuzbass./.Eurasische Wirtschaftskommission*²⁹), dass das obligatorische vorgesetzte Beschwerdeverfahren vor der Kommission nach Art. 4 des Abkommens über Klagen von Wirtschaftssubjekten nicht eingehalten worden sei; erst nach dessen Abschluss habe sich der Kläger an den Gerichtshof wenden dürfen. Daher sei die Klage als unzulässig abzuweisen. Der Gerichtshof hat entschieden, dass das Beschwerdeverfahren zwar in der Tat obligatorisch vorgesehen sei, dass aber die Kommission keine Regeln für dieses Verfahren verabschiedet habe und es daher für die Wirtschaftssubjekte in der Praxis unmöglich gewesen sei, dieses Verfahren durchzuführen. Mit dieser Begründung hat der Gerichtshof die Klage als zulässig betrachtet und hat die Streitigkeit in der Sache entschieden.²⁹ Nach diesem Fall hat die Eurasische Wirtschaftskommission die notwendigen Regeln ausgearbeitet, sodass klar ist, wie die Wirtschaftssubjekte diese vorgerichtliche Instanz durchlaufen können. Wenn nach zwei Monaten immer noch kein Erfolg erreicht ist, dürfen sie sich – wie vom Abkommen über Klagen von Wirtschaftssubjekten und von der Verfahrensordnung für Wirtschaftssubjekte vorgesehen – an den Gerichtshof wenden. Interessant ist auch die Frage des anwendbaren Rechts, und zwar der Umgang mit WTO-Normen. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Zollunion im Rahmen eines multilateralen Handelssystems³⁰ sieht vor, dass die Pflichten, die einem EAWG-Mitgliedstaat möglicherweise aus einem WTO-Beitritt in der Zukunft entstehen, Teil des Rechtssystems der Zollunion werden (Art. 1).

Die praxisrelevante Frage ist, ob sich die Wirtschaftssubjekte auf WTO-Normen in EAWG-Gerichtshof-Verfahren berufen können. Es gab bereits einen Fall, in dem der Kläger, ein ukrainisches Unternehmen (d. h. ein Wirtschaftssubjekt), die Maßnahmen der Eurasischen Wirtschaftskommission im Bereich Antidumping anfocht und sich dabei u. a. auf WTO-Normen berief (Antidumping Codex)³¹. Der Gerichtshof bestätigte in der Entscheidung, dass das WTO-Recht ein Teil des Rechtssystems der EAWG sei (S. 18 der Entscheidung), stellte allerdings auch fest, dass es im gegebenen Fall keine Widersprüche zwischen den internationalen Verträgen im Rahmen der Zollunion und dem WTO-Abkommen gegeben habe. Aus diesem Grund sah der Gerichtshof keine Notwendigkeit, die WTO-Dokumente im Verfahren zu analysieren als mögliche Unterstützung der Klägerposition. Interessant ist aber, dass der Gerichtshof die Bedeutung der WTO-Normen als Teil des Rechtssystems der Zollunion faktisch anerkannt hat. Dies steht im Kontrast zu der Position des EuGH, der die Rolle der WTO-Normen in der europäischen Rechtsordnung in ständiger Rechtsprechung verneint.³² Die Position des EAWG-Gerichtshofes

²⁸ www.sudevrazes.org.

²⁹ Vgl. dazu auch *Нешатаева/Мысливский*, Fn. 20, c. 97.

³⁰ Договор от 19.05.11 „О функционировании Таможенного союза в рамках многосторонней торговой системы“. С даты присоединения любой из Сторон к ВТО положения Соглашения ВТО, как они определены в Протоколе о присоединении этой Стороны к ВТО, включающем обязательства, взятые в качестве условия ее присоединения к ВТО и относящиеся к правоотношениям, полномочия по регулированию которых в рамках Таможенного союза делегированы Сторонами органам Таможенного союза, и правоотношениям, урегулированным международными соглашениями, составляющими договорно-правовую базу Таможенного союза, становятся частью правовой системы Таможенного союза.

³¹ Novokramatorsker Maschinenbaufabrik ./ Eurasische Wirtschaftskommission, S. 15, Fall Nr. 1-7/2-2013.

³² Ausnahmen sind formuliert in den Entscheidungen *Nakajima* und *Fediol*: Nakajima All Precision Co. Ltd. v. Council of the European Communities. Case C-69/89. Judgment of the Court of 7 May 1991.

ist viel WTO-freundlicher. Ein Grund dafür kann allerdings auch sein, dass im EAWG-Verfahren keine Klagen auf Schadenersatz geltend gemacht werden können.

Der aktuellste Fall ist ein noch laufendes Verfahren über Antidumpingmaßnahmen. Zwei indische Unternehmen haben Verfahren gegen die Eurasische Wirtschaftskommission eingeleitet, in denen sie Antidumpingmaßnahmen der Eurasischen Wirtschaftskommission hinsichtlich Graphitelektroden anfechten. Das Gericht hat beide Klagen zu einem Verfahren verbunden, da sie sich gegen dieselbe Maßnahme richten. Die Gerichtsverhandlung über diese verbundenen Klagen wird voraussichtlich im Januar 2014 stattfinden.³³ Diese Beispiele zeigen, dass der EAWG-Gerichtshof in weniger als zwei Jahren ein aktives Organ der EAWG geworden ist. Diese Tatsache wird vor allem von den Wirtschaftssubjekten anerkannt und auch genutzt, und zwar nicht nur durch Wirtschaftssubjekte aus den Mitgliedstaaten der Zollunion, sondern auch aus Drittstaaten (so wie im Falle der Anfragen der beiden indischen Unternehmen). Der Plan, zum Jahre 2015 eine Eurasische Wirtschaftsunion in Kraft zu setzen, enthält auch die Idee einer Erweiterung der Kompetenzen des EAWG-Gerichtshofs. All dies deutet das Ziel der Mitgliedstaaten der EAWG und vor allem der Zollunion an, ein bedeutsames Streitbeilegungsorgan im Rahmen der EAWG-Wirtschaftsintegrationsprozesse zu etablieren.

European Court Reports 1991, Page I-02069. Fédération de l'industrie de l'huilerie de la CEE (Fediol) v. Commission of the European Communities. Case 70/87. Judgment of the Court of 22 June 1989. European Court Reports 1989, page 01781.

³³ Fall № 1-7/6-2013, Beschluss des Kollegiums vom 1.11.2013, Pressemitteilung 25 (2013).